GENDER OPEN REPOSITORIUM

Angemessenere Bestrafung geschlechtsbasierter Gewalt? Zur Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe in die Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB)

Habermann, Julia

2023

https://doi.org/10.25595/4441

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Habermann, Julia: *Angemessenere Bestrafung geschlechtsbasierter Gewalt? Zur Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe in die Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB)*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 32 (2023) Nr: 2, 127–130. DOI: https://doi.org/10.25595/4441.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v32i2.14

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Anmerkungen

1 Bisher wurden in allen Bundesländern außer Hessen Paritätsgesetze diskutiert, und in sieben wurden durch verschiedene Kombinationen aus SPD, Grünen und der Linken Gesetzesvorschläge eingereicht (Lang/Ahrens 2021).

2 Für Details zu Quotenregelungen vgl. Ahrens/Lang 2022.

3 Bis 17. Juni 2022 (d.h. ca. zwei Monate), war Prof. Sophie Schönberger Sachverständige der FDP, wurde dann aber von Prof. Florian Meinel ersetzt.

4 Bei mindestens drei Direktmandaten erhält die betreffende Partei dennoch Mandate anteilig ihres Stimmenanteils.

Angemessenere Bestrafung geschlechtsbasierter Gewalt? Zur Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe in die Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB)

JULIA HABERMANN

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* ist nach wie vor auch in Deutschland ein großes Problem: Nach der zuletzt durchgeführten repräsentativen Befragung erlebt jede dritte Frau seit dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexualisierte Gewalt, jede vierte durch den Partner (European Union Agency for Fundamental Rights 2014)[1]. Im Jahr 2022 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 126 Frauen Opfer eines vollendeten Totschlags oder Mords durch den Partner (Bundeskriminalamt 2023). Vor dem Hintergrund dieser seit Jahren etwa gleich hohen Zahlen wird auch die Angemessenheit der Sanktionierung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen diskutiert.

Im Rahmen dieser Diskussion wird u.a. überlegt, die Grundsätze der Strafzumessung anzupassen, um damit die Festsetzung der Strafe bei allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu adressieren. Im Rahmen eines Strafprozesses, der mit einer Verurteilung endet, muss das Gericht die Höhe der Strafe bestimmen. Dafür zieht die Strafkammer in einem Abwägungsprozess unterschiedliche strafmildernde und straferhöhende Faktoren heran. Beispielsweise kann strafmildernd die Spontaneität und straferhöhend das Motiv für die Tat berücksichtigt werden. Die Grundlage dafür bildet § 46 des Strafgesetzbuches (StGB), in dem Grundsätze der Strafzumessung aufgelistet werden. Der Gesetzestext sieht u.a. vor, dass „(…) die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende (…)“ bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigt werden können (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB). Diese beispielhafte Auflistung soll nun um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive ergänzt werden. Am 22. Juni 2023 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf angenommen.[2]

Angemessenere Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt als angestrebtes Ziel

Im Gesetzesentwurf wird auf die gestiegene Zahl von Gewalttaten gegen Frauen innerhalb der Partnerschaft und die besondere Betroffenheit durch Hassrede verwiesen. Durch die Änderung soll geschlechtsbasierte Gewalt angemessener bestraft werden: Die ausdrückliche Hervorhebung geschlechtsspezifischer Beweggründe soll die Möglichkeit, diese strafverschärfend einbeziehen zu können, verdeutlichen und bekräftigen. Damit sollen in der Rechtspraxis diese Beweggründe auch bei Taten durch den (ehemaligen) Partner stärker berücksichtigt werden (Deutscher Bundestag 2023).

Die Änderung von § 46 StGB wird unterschiedlich bewertet. Vor der Auseinandersetzung mit den Argumenten ist noch zu vermerken, dass die Debatte um die Auflistung menschenverachtender Beweggründe in § 46 StGB alles andere als neu ist: Mit ähnlichen Argumenten wurde bereits die Aufnahme von rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden sowie die spätere Ergänzung um antisemitische Beweggründe diskutiert.

Einige Verbände mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund – etwa die Strafverteidigervereinigungen oder der Deutsche Richterbund – lehnen in ihren Stellungsnahmen die Änderung ab, da sie deren Notwendigkeit nicht sehen: Die offene Formulierung der sonstigen menschenverachtenden Beweggründe decke diese gut ab und in der Kommentarliteratur seien diese näher ausgeführt[3]. Die Gerichte berücksichtigten bereits die Beweggründe und die Ziele des Täters, daher ergebe sich für die juristische Praxis keine Änderung.[4] Die namentliche Ausweitung der menschenverachtenden Beweggründe wird vom Deutschen Anwaltverein (2022) sogar als Gefahr dafür gesehen, dass die beispielhafte Auflistung immer weiter ausgebaut würde, da sich weitere Betroffenengruppen nicht repräsentiert fühlen könnten. Diese mangelnde Repräsentation sieht der Verein Liberale Schwule und Lesben[5] (2022) bei den bislang nicht explizit genannten geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Beweggründen gegeben.

Andere Verbände mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund, etwa die Deutsche Justiz-Gewerkschaft oder die Neue Richtervereinigung, begrüßen die Änderung grundsätzlich, ebenso wie Akteur*innen mit einem Arbeitsbezug zu geschlechtsspezifischer Gewalt und/oder sexueller Orientierung. Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (2022) fasst die Gesetzesänderung beispielsweise als eine Chance auf, einen Wandel beider Strafzumessungspraxis zu erreichen und in der Justiz das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Beweggründe zu steigern, was durch begleitende Fortbildungen von Justizpraktiker*innen erreicht werden könne. Im Gegensatz zu den ablehnenden Stimmen setzen sich diejenigen, die die Änderung begrüßen, mit dieser auch sehr kritisch und differenziert auseinander: Das Bundesforum Männer (2022) diskutiert, wie die Begriffe ausgelegt werden sollen, und der Bundesverband Trans* (2022) schlägt u.a. die Änderung der Strafprozessordnung vor. In

ihren Erwartungen, was die Gesetzesänderung bewirken kann, bleiben sie insofern realistisch, als sie nicht von substanziellen Änderungen ausgehen.
Zwischen Gegensprecher*innen und Befürworter*innen bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Adressat*innen der Gesetzesänderung. Erstere sehen eher die Gesellschaft insgesamt als Zielgruppe an, letztere dagegen erkennen hierin ein deutliches Signal des Gesetzgebers an die Justizpraktiker*innen, also Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen.

Mangelndes Wissen über geschlechtsspezifische Gewalt als grundsätzliches Problem

Die Begründungen der Gesetzesänderung sowie die Argumente dafür und dagegen könnten nun ausführlich diskutiert werden. Grundlegend ist aber festzuhalten, dass die Rechtsprechungspraxis als verbesserungswürdig angesehen werden kann, was ich in meiner Dissertation (Habermann 2023) ausführlich dargelegt habe. Problematisch ist nicht nur die Feststellung des Motivs, sondern auch weitere vorgenommene Wertungen, wie die mangelnde Berücksichtigung vorausgegangener Gewalt. In der jetzigen Sanktionierungspraxis drückt sich ein mangelndes Wissen über geschlechtsspezifische Gewalt aus. Dieses Problem kann durch die bloße Auflistung geschlechtsspezifischer Beweggründe in § 46 StGB nicht gelöst werden. Denn sie führt nicht dazu, dass Justizpraktiker*innen z.B. bei Tötungsdelikten durch den (ehemaligen) Partner die durch die Tat verwirklichte Aufrechterhaltung von Macht- und Besitzanspruch besser erkennen.
Um es ausdrücklich zu benennen: Die Probleme, die in der bisherigen Rechtsprechung vorhanden sind, sind keine der Rechtsetzung, sondern der Rechtsanwendung. Insofern könnte man nun zu der Schlussfolgerung gelangen, dass durch die Gesetzesänderung des § 46 StGB die bestehende Problematik durch den Gesetzgeber nicht adäquat adressiert wird. Die Gesetzesänderung kann umso mehr ins Leere laufen, wenn sich Justizpraktiker*innen nicht als erste Adressaten der Gesetzesänderung verstehen. Die passendere Lösung wären Fortbildungsveranstaltungen oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichte, die die Taten bearbeiten.
Die Ergänzung des Gesetzestextes stellt eine wenig eingreifende Änderung dar. Es wäre wünschenswert, wenn Teile der Justizpraktiker*innen und Rechtswissenschaftler*innen diese Gesetzesänderung auch als Signal an sich selbst verstehen würden und offener gegenüber den Wissensbeständen zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Kritik an der bisherigen Rechtsprechung wären. Die Sichtweise, dass die Akteur*innen des Rechts selbst eine Veränderung aus sich heraus bewirken können, muss nicht geteilt werden. Und eben weil es sich um einen solch vorsichtigen Eingriff handelt, kann die Gesetzesänderung als verfehlt angesehen werden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern in den Urteilen zukünftig eine stärkere Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Beweggründen ersichtlich wird.

Literatur

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen, 2022: Stellungnahme zum Referentenentwurf. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0824_Stellungsnahme_BIG_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.7.2023).

Bundesforum Männer, 2022: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0819_Stellungsnahme_BMF_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.7.2023).

Bundeskriminalamt, 2023: Polizeiliche Kriminalstatistik. Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal (Partnerschaften). Internet: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Bund/Opfer/BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (7.7.2023).

Bundesverband Trans*, 2022: Stellungnahme des Bundesverband Trans*. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0824_Stellungsnahme_BVT_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.7.2023).

Deutscher Anwaltverein, 2022: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0818_Stellungsnahme_DAV_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.7.2023).

Deutscher Bundestag, 2023: Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Internet: https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005913.pdf (28.7.2023).

European Union Agency for Fundamental Rights, 2014: Violence Against Women: an EU-Wide Survey. Internet: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf (07.07.2023).

Habermann, Julia, 2023: Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids. Wiesbaden.

Liberale Schwule und Lesben, 2022: Stellungnahme der Liberalen Schwulen und Lesben (LiSL) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0821_Stellungsnahme_LiSL_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (20.7.2023).

Strafverteidigervereinigungen, 2022: Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0902_Stellungsnahme_STVV_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (20.7.2023).

Anmerkungen

1 Neue repräsentative Ergebnisse einer Befragung, die vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt wird, werden für 2025 erwartet. Weitere Informationen dazu unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Projektbeschreibung/projektbeschreibung_node.html

2 Anmerkung der Redaktion: Die Änderung trat am 01.10.2023 in Kraft

3 Alle Stellungnahmen sind verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Sanktionenrecht.html?nn=17598 (28.7.2023).

4 So merkten etwa die Strafverteidigervereinigungen in ihrer Stellungnahme an, dass der „Begriff ‚menschenverachtend' (...) bereits alle (seit 2015) zusätzlich aufgenommenen menschenverachtenden Beweggründe in ausreichendem Maße (umfasste), ohne, dass es einer Differenzierung in Opfergruppen bedurft hätte" (Strafverteidigervereinigungen 2022, 12).

5 Der Verein hat sich im Juni 2023 umbenannt in Liberale Schwule, Lesben, Bi, Trans und Queer.